

AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 3.

OPATÓW, am 15. Februar 1917.

INHALT: Allerhöchste Auszeichnungen. 1. Aufruf an die Grundwirte und Grossgrundbesitzer des Kreises. 2. Kundmachung betreff. Unterhaltsbeiträge für Familienangehörige von bei der Heeresbahn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen. 3. Kundmachung betreff. Regelung der Aprovisionierung. 4. Kanstdünger. 5. Anbau und Verwendung von Zuckerrüben. 6. Aufbringung von Hülsenfrüchten. 7. Einlieferung von Hederichsamen. 8. Kundmachung betreff. Verlegung der fleischlosen Tage. 9. Kundmachung betreff. Einziehung der Teilstücke der 2 Kronennoten. 10. Kundmachung betreff. Rubelnoten — Falsifikate. 11. Kundmachung betreff. neuen Rubelkurs. 12. Kundmachung betreff. die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie. 13. Betriebsordnung für die im Kreise befindlichen Schlachthäuser. 14. Kundmachung betreff. die Verordnung und Anforderung der Polizeihunde. 15. Kundmachung betreff. Deckung des Brennholzbedarfes. 16. Kundmachung betreff. Bestellung der Kohle. 17. Kundmachung betreff. Einschränkung des Eisenbahnverkehres. 18. Bewachung der Befestigungslinie an der Weichsel. 19. Krieger friedhöfe. 20. Aufruf an die Lehrerschaft. 21. Aviso. 22. Verlust einer Identiiätskarte.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

Das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Wachtmeister I. Kl. Franz Drbohlav, den Vizewachtmeistern Ludwig Frahs, Johann Vornegger, Josef Zipperer und Anton Woschank.

E. Nr. 4414/V. A.

1.

Aufruf!

An die Grundwirte und die Grossgrudbesitzer des Kreises Opatów.

Wie ich neuerlich feststellen konnte, befolgen die Kleingrundbesitzer die Aufträge des Kreiskommandos gar nicht und verhalten sich trotz der an sie gerichteten Mahnungen und Aufforderungen gegenüber der hiesigen Befehle gänzlich passiv.

Schon seinerzeit, in einer entsprechender Kundmachung habe ich die Bevölkerung des Kreises da-

rauf aufmerksam gamacht, dass dieses Vorgehen nicht nur strafbar ist und nach sich strenge Strafen zieht, sondern dass es die Veranlassung zur weiterer Massnahmen gibt, welche noch empfindlicher die Bevölkerung treffen, als die Strafen selbst.

Das gleiche bezieht sich jetzt auch auf die Abführung des Getreidekontingentes. Trotz mehrfacher Mahuungen haben die Kleingrundbesitzer das vorgeschriebene Kontingent nicht abgeliefert, und wie ich aus der vorliegenden Ausweisen konstatieren konnte, ist der Rückstand so gross, dass dieser Umstand nur darauf hindeutet, dass es sich in vorliegenden Falle nicht um eine momentane Schwierigkeit handelt, eventuel um bestehende schlechte Verkehrsverhältnisse, welche die Getreideabfuhr beeinträchtigen oder um irgend welche andere Schwierigkeit, aber direkt schon um einen schlechten Willen.

So wurde z. B. bis 6. Februar l. J. aus den Gemeinden des hiesigen Kreises nur 7.5% Brotfrucht, 8.5% Gerste u. 28.1% Hafer abgeliefert. Es verbleibt nun ein Rückstand von 92.5% an Brotfrucht, 91.5% an Gerste und 71.9% an Hafer. Die einzige Gemeinde Grzegorzowice hat das ganze Kontingent an Brotfrucht beigestellt, aber nur einen kleinen Teil von Gerste und Hafer.

Derartiges Vorgehen der Bevölkerung kann ich unter keinem Umstande dulden, und, da die Bevölkerung bis nun das vorgeschriebene Kontingent freiwillig nicht abgeliefert hat, werde ich die schärfsten Massnahmen anordnen, welche die Bevölkerung zur schleunigsten Ablieferung des Kontingentes zwingen werden. Dabei betone ich, dass, nachdem die Bevölkerung meine, nur ihre schwere Lage berücksichtigende Handlungsweise nicht verstehen wollte, nunmehr mit aller Rücksichtslosigkeit vorgehen werde, welche schwere Folgen mit sich bringen wird. In welche Weise ich in der Zukunft angesichts des renitenten Vorgehens der Bevölkerung vorzugehen beabsichtige, sollen als Beispiel meine in der Gemeinde Czyżów szlachecki getroffenen Anordnungen dienen, in welcher ich mit der Waffengewalt, alle Getreidevorräte habe wegnehmen lassen, die die Bevölkerung besass, ohne Rücksicht darauf, ob nunmehr die Bevölkerung Hunger leiden wird oder nicht, und ausserdem 10 Geiseln ausheben, welche solange im Feldarreste in Opatów behalten werden, bis das vorgeschriebene Getreide-Kontingent abgeliefert wird.

Nur zu meinem grossen Leidwessen habe ich mich zu solchen scharfen Massnahmen entschliessen müssen, denn ich sehe, dass milde Worte und Wahrungen nichts nützen! Jetzt bin ich gezwungen mit aller Rücksichtslosigkeit vorzugehen.

Ich fordere daher die Grundwirte nochmals auf, mit aller Energie zutrachten, das vorgeschriebene Getreidekontingent rechtzeitig abzuliefern, da sie widrigenfals alle schwere Folgen ihrer Renitenz zu tragen hätten, deren Beginn schon in der vor kurzen getroffenen Anordnungen zu sehen ist, und nach welcher die Herausgabe von Zucker, Salz und Petroleum solange eingestellt ist, bis das vorgeschriebene Kontingent nicht abgeliefert wird. Wenn in der allernächsten Tagen eine sichtbare Erhöhung der Getreideabfuhr nicht konstatiert werden wird, so werde ich auch diese par Mühlen, welche noch offen sind, sperren lassen, und dann wird sich die Landbevölkerung in derselben Lage befinden, wie die Städtebewohner, welche durch die Indolenz und Renitenz der Grundwirte Hunger leiden müssen.

Aus den vorstehenden Worten sollen die Grundwirte entnehmen, daß ich entschlossen bin, den Hunger der Städtebevölkerung, durch den Hunger der Landbevölkerung zu bekämpfen. Von Euch nun, Landwirte, hängt es ab, ob ihr infolge der Sperrung der Mühlen Hunger leiden werdet, wie die Stadtbevölkerung oder ob es Ihrerseits nicht besser sein wird, Euere übermässigen Vorräte abzugeben, um der Stadtbevölkerung zu helfen, in welchem Falle ich sofort die Aufsperrung der Mühlen anordnen werde.

Dagegen konnte ich mit Befriedigung feststellen, daß von seite eines größeren Teiles der Herren Großgrundbesitzer alles unternommen wurde, was nur möglich war, um das vorgeschriebene Kontingent abzuliefern, und die Herrenbemüht waren, meine Anordnungen zu befolgen, was ich mit Annerkennung hervorhebe.

Deswegen bringe ich die Namen jener Grossgrundbesitzer zur allgemeinen Kenntnis: Baczyński Czesław aus Smiłów, Baczyński Leon aus Pisary, Baczyński Zygmund aus Jankowice, Bielicki Władysław aus Bodzechów, Antoni Bieliński aus Bidziny, Chruszczyński Stanisław aus Marcinkowice, Cichocki Seweryn aus Sobótka, Jan Gombrowicz aus Małoszyce, Janasz Alex. aus Milków, Jasieńska Emilia aus Boksyce, Michał Karski aus Tudorów, Jan Konarski aus Jeleniów, Franciszek Kotkowski aus Niemienice, Stanisław Kotkowski aus Miłoszowice, Tadeusz Kowalski aus Kiełczyna, Malinowski Kazimierz aus Nikisiałka Mała, Malinowski Stanisław aus Ceber, Wilhelm Orsetti aus Ujazd, Reklewski Wincenty aus Mirogonowice, hr. Wielopolska aus Częstocice, Stanisław Wojciechowski aus Kunin.

Unter den vorstehenden Herren Grossgrundbesitzer befinden sich auch solche, welche nicht nur das ganze Kontingent abgeliefert haben, sondern welche auch über dieses Kontingent Getreide abgegeben haben; diese sind: Herr Zygmund Baczyński, Frau Emilia Jasieńska, Stanisław Kotkowski, Stanisław Malinowski, und Grf. Wielopolska.

Ich danke nun allen vorstehend genannten Herren Grossgrundbesitzer, insbesondere jenen, welche über das Kontingent Getreide abgeführt haben, für ihre wahrhaftig bürgerliche Mithilfe in diesen schweren Zeiten, und auch für das, dass sie als Bürger dieses Landes es verstanden haben, welche Pflicht auf ihnen lastet, und diese Pflicht auch tatsächlich erfüllt haben.

Leider ist aber noch ein grosser Teil der Herren Grossgrundbesitzer, welche trotz Wahrungen ihrer Pflicht der Getreideablieferung nicht nachgekommen sind oder nicht in dem Ausmasse wie dies angeordnet war. Ich muss dies zu meinem umso grösseren Leidwesen konstatieren, als ich erachte, dass die Herren Grossgrundbesitzer, durch ihre sociale Stellung berufen sind, das Volk zu führen und ihm mit guten Beispiele voranzugehen! Wenn dies nicht der Fall ist, ist es sehr traurig!

Daher auch an Sie, Meine Herren, wende ich mich mit der Anfforderung, mit der Getreidekontingentablieferung nicht ein Moment mehr zu zögern, und das Getreide in möglichst grossen Mengen dem Kreiskommando abzuliefern, und ich kann Sie dagegen meinerseits versichern, dass Sie bei mir zu jeder Zeit alle Hilfe finden werden, welche nur notwendig sein wird.

Anderseits muss ich aber ganz aufrichtig betonen, dass, wenn das vorgeschriebene Kontingen bis 28. Februar 1917 nicht abgeliefert sein wird, ich gezwungen wäre, Massnahmen anzuordnen, welche einzelne Personen, sehr schwer treffen können die schon ohnehin durch den Krieg stark beschädigt waren.

Wenn ich nun nach dem 28. Februar l. J. konstantieren werde, dass noch Rückstände in der Getreideabfuhr vorhanden sind, so werde ich genötigt sein, öffentlich die Namen jener zu verlautbaren, die das Kontingent nicht abgeliefert haben, und gegenüber diesen in der Weise vorzugehen, wie dies in der im Amtsblatte Nr. 20 P. 5. verlautbarten Kundmachung angeordnet wurde, und zwar, dass für jeden nichtabgelieferten Meterzentner eine Geldstrafe von 60 K auferlegt wird. Ausser dem werde ich die Requisition sämmtlicher Getreidevorräte anordnen.

Ich hoffe, dass die Herren in ihren ureigensten Interesse nicht zulassen werden, dass ich diese Anordnungen tatsächlich durchführen müsste.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich aber alle Herren Grossgrundbesitzer, dass sie alle ihre Exkontingente, in möglichst grossem Aussmasse dem Kreiskommando in der Erwägung der Wichtigkeit und des Ernstes der momentanen Lage, in welcher jeder einzelne verpflichtet ist die grössten Opfer zu bringen, zur Verfügung stellen, wobei ich betone, dass bei Ablieferung des Getreides über das vorgeschriebene Kontingent, eine Prämie von 10 K bestimmt ist, welche auch gleich ausgezahlt wird.

E Nr. 34686/V.A.
916.

2.

Kundmachung

betreff. Unterhaltsbeiträge für Familienangehörige von bei der Heeresbahn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen.

ad M. G. G. K. Nr. 111847/16

Auf grund des A. O. K. Befehles vom 11. Oktober 1916 M. V. Nr. 114001/P wird verfügt.

Den Familienangehörigen der bei der Heeresbahn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen, welche entweder im Bezuge nur der Löhnung und Feldzulage oder eines Taglohnes bis zu höchstens 1 K. stehen, sind die in Pkt. 7 des h. ä. Erlasses Nr. 15. 244/16 festgesetzten Unterhaltsbeiträge u. zwar ab 1. Oktober 1916 zu erfolgen. Dieser Punkt lautet:

Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russische Soldaten (Personen des Mannschaftstandes), die auf Bezüge nach Pkt. 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h. pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren, schliesslich mit 40 h. täglich für alleinstehende Personen festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämmtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 Kronen pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verant-

wortug des Gemeindevorstehers, bestätigt und von zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

Um den Gendarmerieposten die Überprüfung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Unterstützungsbedürftigen zu erleichtern, haben dieselben diese Überprüfungen im Einvernehmen mit den Gemeindehilfskomiteen, bezw. mit den Ortsvertretern der Kreishilfskomitees durchzuführen.

Wenn der Familienerhalter schon während des gegenwärtigen Krieges als Invalide aus dem Heere entlassen wurde, und eine Pension im Sinne des Punktes 4.) bezieht, gebührt seiner Familie kein Unterstützungbeitrag im Sinne des Punktes 7.

E. Nr. 190/L. A.

3.

Kundmachung

betreff. Regelung der Approvisionierung.

Im sinne der Weisungen der E. V. Z. des M.G.G. wird verfügt:

Die tägliche Ernährungsquwote für einen Produzenten beträgt vom 1. Februar 1917 bis zur nächsten Ernte 220 Gramm Brotfrucht oder 200 Gramm Mehl; für einen Nichtproduzenten 110 Gramm Brotfrucht oder 100 Gramm Mehl. Die Aprovisionierung der Nichtproduzenten des Kreises obligt dem Aprovisionierungsausschusse Opatów.

Die Zahl der vom Approvisinierungskomité mit Getreide oder Mehl zu versehenden Nichtproduzenten ist von der E. V. Z. des Generalgouvernements festgesetzt.

Da Gerste als Brotfrucht gilt, ist ein Drittel der Ernährungsqwote in Gerste zu konsumieren.

Produzenten und Nichtproduzenten dürfen in den in Betriebe befindlichen Mühlen nur die für den einmonatlichen Bedarf erforderliche Getreidemenge vermahlen lassen. Die Mahlbewilligungen werden nunmehr nicht mehr von den Wojts, sondern von den Gendarmerieposten oder Vertrauenspersonen, die hiezu vom Gendarmerieposten bestellt werden, ausgegeben werden.

In behördlich gesperrten Mühlen darf kein Getreide vermahlen werden. Dawiderhandelnde haben die Konfiskation des betreffenden Getreides und behufs Bestrafung die Abstellung unter Eskorte nach Opatów zu gewärtigen. Die Mühler der im Betrieb verbleibenden Mühlen sind dafür verantwortlich, dass das Getreide bis zu 92% vermahlen wird.

Die Abfuhr des Getreides an die Monopolmagazine geht schleppend vor sich. Insbesondere sind die Kleingrundbesitzer. mit der Ablieferung stark im Rückstande.

Da die wiederholt ergangenen Ermahnungen und Belehrungen fruchtlos geblieben sind, sieht sich das k. u. k. Kreiskommando voranlasst den säumigen Produzenten in so lange sie ihrer Abfuhrschuldigkeit nicht nachgekommen sind, die wichtigsten Bedarfsartikel wie Salz, Zucker, Tabak, Tee, Kerzen, Naphtha und dergleichen zu entziehen.

Diese Bedarfartikel werden sonach nunmehr nur an jene Produzenten vom zuständigen Genearmerieposten gegen Barzahlung ausgefolgt werden, die nachweisbar das vorgeschriebene Kontingent zeitgerecht abgeliefert haben.

Der Nachweis ist beim Gendarmerieposten durch Vorlage des Kontingentvorschreibungsblattes und der von Monopolmagazin erhaltenen Einlieferungsbestätigung zu bringen.

Jene Gemeindevorsteher und Soltysse die die Ausfertigung der Kontingentblätter entweder gar nicht oder in einer den Verhältnissen der einzelnen Produzenten nicht entsprechenden Weise ausgestelt haben sollten, werden die ganzen Folgen für diese Fahrlässigkeit zu tragen haben.

E. Nr. 362/M.A.
168/L.A.

4.

Kunstdünger.

Ansuchen wegen Vermittlung und Bezug von Kunstdünger sind nun nicht mehr dem Kreiskommando vorzulegen, sondern haben sich die Landwirte des Kreises diesbezüglich direkt mit der Spólka rolna in Ostrowiec in Verbindung zu setzen. Das Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Polnischen Landeszentrale in Lublin, welcher auch die Spólka rolna Radomska angegliedert ist, die möglichsten Vereinbarungen getroffen, um die Versorgung der Landwirte mit Kunstdünger zu sichern.

Es wird den Landwirten nahe gelegt ihre Bestellungen auf Kunstdünger ehebaldigst der Spólka rolna in Ostrowiec bekanntzugeben.

Die Bedetung der künstlichen Düngenmittel findet immer noch nicht die gebührende Beachtung und ist es Pflicht der grösseren Grundbesitzer – welche schon längst den Wert derselben erkannt haben – auch die kleineren Grundwirte über die Bedeutung der Kunstdüngenmittel und über deren zweck entsprechenden Gebrauch zu belehren.

Da dieses Frühjar wohl verwiegend Phosphatkunstdünger verfügbar sein dürfte, werden die Landwirte angwiesen das Tomasmehl und Superphosphat in erster Linie für die Hackfrüchte zu verwenden.

Soll die Anwendung der phosphorhältigen Kunstdünger von Erfolg begleitet sein, so muss folgendes genau beachtet werden u. zw.

Superphosphat darf nicht gemengt werden mit Kalk, Kalkstick-stoff, Kalksalpeter und Tomasschlacke; mit allen anderen künstlichen Dünger ist eine Mischung ohne nachteiligen Einfluss auf dasselbe.

Tomasmehl darf nicht gemengt werden mit Superpohsphat, Schwefelsäurem Amoniak, Kalkstickstoff und Guanodünger, auch darf dieses nicht mit Stallmist in direkte Berührung gebracht werden.

Unmittelbar vor der Verwendung des Tomasmehles ist eine Mischung zulässig mit Kainit und Kalisalzen.

Mit allen anderen künstlichen Düngemitteln wie Kalk, Kalkstickstoff; Chylesalpeter, Kalksalpeter und Knochenmehl ist eine Vermengung zu jeder Zeit unbedenklich.

Die vorstehenden Angaben möge sich jeder, der Tomasmehl oder Suprephosphate verwendet, genauestens zur Richtschnur nehmen, da bei Nichtbeachtung dieser normen chemische Verbindungen entstehen welche die Phosphorsäure unwirksam machen und die Landwirte für die gemachten Geldauslagen nur enttäuschen.

E. Nr. 231/L.A.
487/M.A.

5.

Anbau und Verwendung von Zuckerrüben.

Vdg. des M. G. G. W. F. Nr. 61280/17
vom 1. Februar 1917.

§ 1. Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken und zwar nur auf Zucker verarbeitet werden. Jedwede anderwärtige Verwendung von Zuckerrüben ohne Genehmigung des M. G. G. ist verboten.

§ 2. Verträge über die Lieferung von Zuckerrübe dürfen nur von Zuckerfabriken oder deren Vertreter abgeschlossen werden.

§ 3. Der Preis für die Zuckerrübe wird mit K 10.75 per ein Korzez Rübe des vertragsmässigen Nettogewichtes festgesetzt. Dieser Preis gilt loco Zuckererzeugungstätte Filialwage oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation (und zwar waggonverladen, falls die Bahnstation nicht zugleich Filialwage ist).

§ 4. Der im § 3 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel=K 3.10 auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Rübe der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abähndrung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dem entsprechend der Abrechnungspreis.

§ 5. In die Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben sind ferner folgende Bestimmungen aufzunehmen:

a) Der Produzent hat für je 100 Korzez abgelieferte Zuckerrübe Anspruch auf 1 Pud Zucker. Dieser Anspruch kann in drei Raten verabfolgt werden und zwar ein Drittel bei Abschluss der Kontrakte, das zweite Drittel im Juni 1917, der Rest bei Ablieferung der Rübe.

b) An Gratisschnitten gebühren dem Produzenten 33% des abgelieferten Rübenquantums.

c) Der Produzent darf anderen, als den ihm von der Zuckerfabrik zur Verfügung gestellten Rübensamen ohne Zustimmung derselben nicht verwenden.

Die anderen Bestimmungen der Verträge betreff. Rübensamen, Schlamm udgl. bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

§ 6. Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 7. Die Uebertretung dieser Vdg. wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Vdgbl. Nr. 30 bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 392/M. A.
182/L. A.

6.

Aufbringung von Hülsenfrüchten.

Mit M. G. G. Vdg. J. Nr. 1200 vom 25. Jänner 1917 wurde die Aufbringung und der Ankauf von Hülsenfrüchten dem Hersch Josef AJBUSZYC aus Lublin und Isak FRIEDMANN aus Lublin übertragen und werden die Landwirte hievon in Kenntnis gesetzt.

Die Säcke werden von den Einkäufern beigestellt.

Es wird bemerkt, dass nur diese beiden Einkäufer zum Einkaufe von Hülsenfrüchten wie Erbsen, Fisolen, Linsen, Pferdebohnen berechtigt sind und wird jeder Unbefugte, der beim Handel von Hülsenfrüchten betreten wird—nebst Konfiszierung der Ware strenge bestraft.

Die Gendarmerie und Finanzwachposten haben dies zu überwachen.

E. Nr. 503/M. A.
184/L. A.

7.

Einlieferung von Hederichsamen.

Die Grundbesitzer, welche Hederichsamen besitzen werden aufgefordert, denselben in die Monopolmagazine abzustellen. Gezahlt werden pro 100 kg. gereinigten Hederichsamen 30 K loco magazin.

E. Nr. 1376/V. A.

8.

Kundmachung

betreff. Verlegung der Fleischlosen Tage.

ad M. G. G. Ap. Nr. 88577/17 Nr. 9. Vdg. Bl. des M. G. G.

Verlegung der mit Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 13/10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 festgesetzten Fleischlosen Tage.

§ 1. In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Mil. Gen. Gou. vom 13./10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welche der Verkauf, die Zubereitung und der Gemuss von rohen und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2. Alle Übrigen Bestimmungen der obgenanten Verordnung bleiben autrecht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

9.

Kundmachung

betreffend Einziehnung der Teilstücke der 2 Kronen—Noten.

A. O. K. Erlasse Q. Nr. 11141 vom 12. Jänner 1917.

Die halben und viertel Zweikronennoten werden von den Kassen der Ö.-U.-B. im allgemeinen bis 31. Jänner 1917 noch ohne Abzug später aber nur mehr gegen die in dem bezüglichen Normale festgesetzte Kostenvergütung angenommen. Von staatlichen, militärischen und anderen öffentlichen Kassen, sowie von den Verkehrsanstalten und in berücksichtigungswürdigen Fällen auch von Privatpersonen werden die Kassen der Ö.-U.-B. solche geteilte Noten ohne Abzug noch bis Ende Februar 1917 annehmen,

Diese Verfügung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht und die Bevölkerung aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen halben und viertel Zweikronennoten ehestens gegen Ein—bezw. Zweikronennoten einzutauschen.

10.

Kundmachung

betreff. Rubelnoten—Falsifikate.

ad M. G. G. Z. E. Nr. 101546/17.

Es wurde wahrgenommen, daß in letzter Zeit im Handelsverkehr in grössern Mengen 500 Rubelnoten erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese und andere Rubelnoten vielfach in

mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich vor Schaden zu schützen.

Die Gemeinde Vorstehungen, Magistrate werden aufgefordert, vom Vorstehenden die Bevölkerung auf geeignete Weise in Kenntnis zu setzten.

Die Gendarmerie- und Finanzwachposten Komandos haben anlässlich der Patrouilengänge einerseits die Bevölkerung entsprechend zu belehren, andererseits die gemachten Wahrnehmungen sofort zur hä. Kenntnis zu bringen.

E. Nr. 382/M. A.

11.

Kundmachung

betreff. neuen Rubelkurs.

Zufolge telegraphischer Verorhnung des M. G. G. I. Nr. 2012 gelten vom 31. Jänner 1917 an bis auf Weiteres 100 Rubl. gleich 310. K.

E. Nr. 36933/V. A.

12.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

M. G. G. I/X Nr. 74060/16/S.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens, als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet – dem zufolge Allerhöchster Entschliesung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintrit in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen,

Minderjährige bedürfen zum Freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser probezeit erfolgt die Übersetznng zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen – neben dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 Kronen 90 h.) 2. K 74 H an Löhnung und 1 20 H an besonderer, Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen Schuhe und Rüstuug.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewnrber haben bis längstens 15. März 1917 beim Kreiskommando einzulagen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten [Taufschein, Schulzeugnts etz.] auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden inhaltes beizulegen:

REVERS

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens, bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angeherigen des k. u. k. Heeres.

E. Nr. 3368/V. A.

13.

Betriebsordnung

für die im Kreise befindlichen Schlachthäuser.

Für die öffentlichen Schlachthäuser in Opatów und Ostrowiec bleiben die von Gouveznement Radom de dato 7./12 1911 erlassenen Bestimmungen aufrecht; wobei die von Kreiskommando Opatów erlassenen unten angeführten Verordnungen unbedingt beobachtet werden müssen.

Für die Schlachthäuser bezw. Schlachstätten in den Ortschaften Iwaniska, Raków, Łagów, Kunów, Ożarów und Ćmielów wird nachstehende allgemeine Betriebsordnung verfügt:

1. Im Schlachthause von Raków haben auch die Fleischhauer von Rembów und in Ćmielów die Fleischhauer bezw. Selcher von Bodzechów ihr Vieh zu schlachten.

2. Das Schlachten von Haustieren durch Fleischhauer und Selcher sowie für gewerbliche Zwecke überhaupt, darf im ganzen Kreise nur in den Schlachthäusern bezw. Schlachtstätten an den vom Kreiskommando zulässigen Tagen stattfinden.

3. Die letztgenannten 6 Gemeinden haben einen des Lesens und des Schreibens kundigen Schlachthaus (Schlachtstätten) Aufseher zu bestellen, welcher gleichzeitig Vieh und Fleischbeschauer ist. Die Entlohnung desselben hat aus den Schlachtgebüren zu erfolgen.

4. Die Schlachtgebüren dürfen in den letztgenannten 6 Ortschaften die nachstehenden Höchstbeträge keinesfalls überschreiten.

a)	für Kuh, Stier, Ochs	2 Rb.
c)	für Kalbin u. Jungstier	1 „ 60 Kop.
c)	für Kalb, Schaf u. Ziege	50 „
d)	für Schwein mit Beistellung der Beheitzung	1 Rb. 50 kop.
e)	für Schwein ohne Beistellung der Beheitzung	50 „

5. Das Fleisch von Tieren, die von Gewerbetreibenden in Privathäusern geschlachtet wurden, wird falls es sich als krank erweist, vernichtet, sonst konfisziert.

6. Das zu Schlachtung gebrachte Vieh darf erst nach gründlicher Erholung vom Triebe geschlachtet werden.

7. Vor dem Einbringen des Viehes ins Schlachthaus ist die Schlachtgebür im Gemeindeamte bezw. beim Schlachthauspächter gegen Empfangsbestätigung zu erlegen.

8. Kranke und verdächtige Tiere dürfen nur auf Grund der tierärztlichen Beschau geschlachtet werden; in dringenden Notfällen kann die Schlachtung auch ohne vorausgegangene tierärztliche Beschau erfolgen, doch ist zur Beschau des von solchen Tieren stammenden oder krankhaft aussehenden Fleisches unbedingt ein Tierarzt herbeizuziehen, sofern das Fleisch als ausgesprochen krank nicht vertilgt wird.

9. Die jüdischen Schlächter und Fleischhauer müssen beim Schlachten unbdingt Reinheit beobachten Befeuchten der Lunge mit Mundspeichel und Aufblasen derselben mit Mund ist strengstens verboten und wird bestraft.

10. Das gesund befundene Fleisch muss unbedingt mit einer Schlachthausstampilie versehen werden und darf aus dem Schlachthause erst im vollkommen abgekühlten, und abgetrockneten Zustande ausgeführt werden.

11. Die Gemeinden bezw. Sschlachthauspächter müssen in den Schlachthäusern (Schlachtstätten) Ordnung und Reinheit aufrecht erhalten; Die Geräte sind nach jedesmaligen Gebrauch zu reinigen.

Für sämmtliche Schlachthäuser gilt:

Die Schlachtstunde der Tiere ist nur am Montag, Mittwoch und Freitag von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr nachmittag gestattet.

Im Schlachthause dürfen mit Ausschluss der für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen nicht mehr Tiere geschlachtet werden, als vom

k. u. k. Kreiskommando für jeden Monat festgesetzt wird. Ist das zugestandene Kontingent noch vor Monatsschluss erschöpft, so sind die weiteren Schlachtungen bis zum nächstfolgenden Monat einzustellen und das Schlachthaus zu schliessen.

Für den geordneten Betrieb in den Schlachthäusern und den Schlachtstätten ist die Gemeinde, in den Bereich sich das Schlachthaus oder die Schlachstätte befindet verantwortlich.

In jedem Schlachthause und in jeder Schlachtstätte sind von der Gendarmerie Vormerkungen über die dortselbst vorgenommenen Schlachtungen, über das Gewicht von Speck, Rohhäuten, Rohkerntalg, Darmfett, Füssen, Klauen und Hörnern zu führen.

Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist der Viehpass beizubringen; derselbe wird vom Organe der Gendarmerie übernommen und den Schlachthausvormerkungen beigelegt.

Bezüglich der Angabe und Konservierung von Speck, Talg, Darmfett, Rohhäuten, Füssen, Klauen und Hörner, gelten die speziellen vom k. u. k. Kreiskommando erlassenen Bestimmungen.

14.

Kundmachung

betreff. der Verordnung uud Anforderunng der Polizeihunde.

Zufolge Erl. des M. G. G. LX. Nr. 78780/1916 wurde für den Kreis eine zweite Polizeihundestation in Ostrowiec errichtet.

Die Verwendnug der Polizeihunde wird nun dahin geregelt, daß bei Anforderungen der kompetenten Stellen, der Polizeihund vom Gendarmerieposten Opatow für den Zugsbereich Opatow und der Polizeihund des Gendarmeriepostens Ostrowiec für den Zugsbereich Ostrowiec anzufordern ist.

Zum Gendarmeriezugsrayone Opatów gehören:

Magistrat	Opatów,	Gemeinde	Piórków,
Gemeinde	Opatów,	„	Baćkowice,
„	Iwaniska,	„	Modliborzyce,
„	Malkowice,	„	Waśniów,
„	Rembów,	„	Boksyce,
„	Lagów,	„	Grzegorzewice,
„	Gęsice,	„	Sadowie,

Zum Gendarmeriezugsrayone Ostrowiec gehören

Magistrat Ostrowiec, Gemeinde Julianów,

Gemeinde	Częstocice,	„	Lasocin,
„	Kunów,	„	Ożarów,
„	Bodzechów,	„	Wojciechowice,
„	Ćmielów,	„	Czyżów-Schlachecki,
„	Ruda-Kościelna,		

Bezüglich Verwendung bezw. Anforderung von Polizeihunden wird auf die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 19 1916 Pkt. 6 hingewiesen.

E. Nr. 23666/16.

15.

Kundmachung

Deckung des Brennholzbedarfes

Infolge unverhältnismässig grosser Preissteigerung des Brennholzes wird hiemit mit 25/1 l. J. ein Maximaltarif für Brennholz nach den einzelnen Sortimenten und Holzgattungen eingeführt.

Ein Verkauf von jedem rm^3 Brennholz zu höheren als im Tarif festgesetzten Maximalpreisen, wird mit je 10 K oder je 2 Tagen Arrest per verkauften rm^3 bestraft. Alle Waldeigentümer und Brennholzhändler haben den Tarif streng zu beachten und denselben im Verkaufslokale zur allgemeinen Kenntnis anzubringen.

Die k. u. k. Finanzwach- und Gendarmerieposten haben gelegentlich ihrer Dienstgänge die Befolgung dieser Verfügung zu überwachen und jeden Fall einer Zuwiderhandlung dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

16.

Kundmachung

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes, in Dąbrowa, welche bisher die „TEPEGE", Dąbrowa, Sobieskistrasse, innerhatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Februar 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr an das KOMMERZIELLE-REFERAT des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „TEPEGE" eingezahlte Beträge für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

Da sehr wenig Kohle gefördert wird, ist die grösste Sparsamkeit geboten.

Ex. Nr. 4403/V. A.

17

Kundmachung

ae M. G. G. Gstb. Präs. Nr. 1934/ex/17.

Militärische Gründe erfordern bis zum Ende dieses Monates grösste Einschränkung des Eisenbahnverkehres, Eisenbahnreisende benötigen zur Lösung der Fahrkarte eine Bestetigung des Kreiskommandos Opatów. (Passbureau), über die Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit der Reise. Diese Bestätigung ist beim Kassenschalter vorzuweisen.

Fahrkarten werden nur nach erfolgter Abstempelung derselben mit dem Stationsstempel ausgefolg.

Ex. Nr. 73/Res.

18.

Kundmachung

betreff. Massnahmen für die Bewachung der Befestigungslinie an der Weichsel.

Ad M. G. G. Gstb. Präs. Nr. 1073/17.

Die Bevölkerung wird eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß jede mutwilige Beschädigung der an der Weichsel in den Gemeinden Czyżów szlach., Lasocin und Julianów errichteten Befestigungen strengstens untersagt ist, und daß alle diesbezüglich wahrgenommenen Übertretungen mit den schärfsten Mitteln strafgerichtlich verfolgt werden. Es ist weiter untersagt das eingebaute Material, besonders Holz und Draht zu entfernen, sowie das Zeichnen und Fotographieren der Befestigungsanlagen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Hohlbauten nicht verunreinigt, und daß jedermann strengstens untersagt wird, eigenmächtig Durchgänge durch die Hinderniszone zu schaffen. Die Befestigungsbauleitung hat bei der Anlage der Hindernisse den bestehenden Verkehrsbedürfnissen bereits Rechnung getragen.

Sollte sich mit der Zeit demnach stellenweise die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Duchgänge ergeben, so haben die betreffenden Gemeinden beim k.u.k. Kreiskommando darum zu bitten, welches diese Ansuchen zur Entscheidung an das zuständige Kommando übermitteln wird.

Die Gemeindevotstehungen werden beauftragt, die vorstehenden Anordnungen in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und die Bevölkerung auf die Straffolgen eindrinlichst anfmerksam zu machen.

Die Gendarmerie und die Finanzwache hat während der Patrouilengänge, die Befestigungen öfters in Augenschein zu nehmen und die gemachten Wahrnehmungen anher zu melden.

19.

Kundmachung

betreffend Errichtun von Kriegerfriedhöfen.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. hat mit Rücksicht auf die Befürchtung, dass die auf den Feldern oder sonst verstreut liegenden Kriegergräber durch Verackerung, oder durch was immer für Einflüße mit der Zeit verschwinden und denselben bei der bisherigen Lage auch nicht jene Pflege und Sorgfalt wie auf gemeinsamen Friedhöfen zugewendet werden kann, angeordnet, dass sämtliche eigenen, verbündeten und feindlichen Kriegergräber bei denen die eingangs zitierte Gefährdung besteht auf Kriegerfriedhöfe zusammengelegt bzw. umgebettet werden.

Für den ho. Kreis hat das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. folgende Kriegerfriedhöfe genehmigt, u. zw.

In Piórków (2) Iwaniska, Kobylany, Bukowiany, Gliniany und Wonworków.

Die Arbeiten in Piorków haben bereits begonnen und gelangt auch die Anlage der übrigen Friedhöfe in allernächster Zeit zur Durchfürung.

Die Anlegung der Friedhöfe und die Umbettung der Leichen geschieht durch die Gendarmerie, unter

Mithilfe der Ortseinwohner. Die Leitung der Bauarbeiten ist einem Ingenieur übertragen.

Die Wójte werden aufgefordert, die von den Gendarmerieposten angeforderte Anzahl von Arbeitern mit den nötigen Werkzeugen wie Schaufeln, Krampen, Beilen, Pilöcke, Latten etz. unentgeldtich beizustellen. Kosten dürfen daraus nicht entstehen.

Es ist eine Ehrenpflicht, und ein Gebot der Pietät gegenüber den Seelen der Gefallenen, dass die Gemeinden diese Arbeiten leisten.

E. Nr. 2824/V.A./17.

20.

An alle Schulleitungen im Kreise.

In einigen Kreisen hat sich die Volksschullehrerschaft von gewissenlosen Individuem verleiten lassen und die Arbeit in der Meinung unterbrochen dass auf diese Art und Weise die Schulbehörde zur Gehaltsaufbesserung gezwungen werden kann,

Das war ein höchst unüberlegener und unpatriotischer Schritt.

Ich freue mich aufrichtig, dass der Lehrkörper des Kreises Opatów gegen die bösen Umtriebe Stand hielt und seine Pflicht in der gegenwärtigen schweren Lage, mit vollem Ernst ununterbrochen eifrig erfüllt hat. Hiesige Lehrerschaft hat sich dadurch nicht nur unangenehme Folgen erspart, sonderen auch tatsächlich bewiesen, dass sie ihren ehrvollen Beruf ernst und bürgerlich auffasst und ihren aus hunderfjähriger Unterjochung aufstehenden Vaterlande mit voller Aufopferung dienen will.

Dieses taktvolle und ernste Benehmen des Lehrkörpers muss als anerkennungswert hervorgehoben werden, was ich hiemiet im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis allgemein bekannt gebe.

Einen solchen von der Pflichtreue durehdrungenen Lehrkörper wird weder das Vertrauen der Mitbürger noch der sorgfältige Schutz und volles Wohlwollen der vorgesetzten Behörde entzogen werden.

E. Nr. 233/V. A.

21.

Aviso

Die Firma A. L. Suligowski i S-ka, Gasanstalt in Lublin hat 100 Wagons Gaskoks zum Preise von 1.40, K 1.50 per Pud loko Gasfabrik Lublin abzugeben.

Eventuelle Interesenten werden hierauf aufmerksam gemacht.

E. Nr. 3205/V. A.

22.

Verlust einer Indentitätskarte.

Die auf den Namen der Rifka Sismann aus Ostrowiec ho Kreises Lautende Indentitätskarte, ist derselben am 19. Jänner l. J. in Ząbkowice, Kreis Dąbrowa in Verlust gereiten.

Diese Indentitätskarte wird als ungültig erklärt

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, Oberst. m. p.

Mithilfe der Ortseinwohner. Die Leitung der Bauarbeiten ist einem Ingenieur übertragen.

Die Wöjte werden aufgefordert, die von den Gendarmerieposten angeforderte Anzahl von Arbeitern mit den nötigen Werkzeugen wie Schaufeln, Krampen, Beilen, Pflöcke, Latten etz. unentgeltlich beizustellen. Kosten dürfen daraus nicht entstehen.

Es ist eine Ehrenpflicht und ein Gebot der Pietät gegenüber den Seelen der Gefallenen, dass die Gemeinden diese Arbeiten leisten.

E. Nr. 2828/V. A. 17.

20.

An alle Schulleitungen im Kreise.

In einigen Kreisen hat sich die Volksschullehrerschaft von gewissenlosen Individuen verleiten lassen und die Arbeiten der Meinung unterbrochen dass auf diese Art und Weise die Schulbehörde zur Gehaltsaufbesserung gezwungen werden kann.

Das war ein höchst unüberlegter und unpatriotischer Schritt.

Ich freue mich anerkennen, dass der Lehrkörper des Kreises Opatow gegen die bösen Umtriebe Stand hielt und seine Pflicht in der gegenwärtigen schweren Lage mit vollem Ernst ununterbrochen eifrig erfüllt hat. Hiesige Lehrerschaft hat sich dadurch nicht nur unangenehme Folgen erspart, sondern auch tatsächlich bewiesen, dass sie ihren ehrvollen Beruf ernst und pünktlich auffasst und dem als hundertjähriger Unterdrückung aufstehenden Vaterlande mit voller Aufopferung dienen will.

Dieses taktvolle und ernste Benehmen des Lehrkörpers muss als anerkennungswert hervorgehoben werden, was ich hiemit im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis allgemein bekannt gebe.

Einen solchen von der Pflichttreue durchdrungenen Lehrkörper wird weder das Vertrauen der Mitbürger noch der sorgfältige Schutz und volles Wohlwollen der vorgesetzten Behörde entzogen werden.

E. Nr. 233/V. A.

21.

Avisо.

Die Firma A. L. Sulinowski i S-ka, Gasanstalt in Lublin hat 100 Waggons Gaskoks zum Preise von 1.40, K 1.50 per Pud loko Gasfabrik Lublin abzugeben.

Eventuelle Interessenten werden hierauf aufmerksam gemacht.

E. Nr. 3269/V. A.

22.

Verlust einer Indentitätskarte.

Die auf den Namen der Rifke Sismann aus Ostrowiec bo. Kreises Lautende Indentitätskarte, ist derselben am 19. Jänner l. J. in Ząbkowice, Kreis Dąbrowa in Verlust geraten.

Diese Indentitätskarte wird als ungültig erklärt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, Oberst m. p.

Maximaltarif für Brennholz im aufgearbeiteten Zustande.

Taryfa maksymalna na drzewo opałowe w stanie gotowym.

Holzart Gatunek drzewa	Sortiment: Sortyment:	für 1 rm³ — za 1 mp³				für 1 Pud—za 1 Pud			für 1 russ. Klafter — za 1 ros. pułkób. sąg.			
		loco Wald w lesie	bei den Holzhändlern in: w składach drzewa:			bei den Holzhändlern in: w składach drzewa:			loko Wald w lesie	bei den Holzhändlern in: w składach drzewa:		
			Ostrowiec u. Częstocice w Ostrowcu i Częstocicach	in Opatów w Opatowie	Kunów, Bodzechów, Ćmielów, Ożarów, Łagów, Raków, Iwaniska	Ostrowiec u. Częstocice w Ostrowcu i Częstocicach	in Opatów w Opatowie	Kunów, Bodzechów, Ćmielów, Ożarów, Łagów, Raków, Iwaniska		Ostrowiec u. Częstocice w Ostrowcu i Częstocicach	in Opatów w Opatowie	Kunów, Bodzechów, Ćmielów, Ożarów, Łagów, Raków, Iwaniska
		Preis in Kronen u. Hellern. — Cena w koronach i halerzach.										
Rot- und Weisbuche Buk i grab	Scheier – Łupki	10.00	14.50	21.80	13.50	–.50	—.70	–.42	25.00	36.00	54.00	35.00
	Prügel – Krąglaki	7.50	12.00	19.00	11.00	–.40	–.65	–.34	19.00	30.00	48.00	29.00
	Ast – Gałęziowe	5.00	9.50	16.50	8.50	–.35	–.60	–.26	12.50	23.50	41.50	22.50
Tanne, Fichte, Lärche Jodła, świerk, modrzew	Scheiter – Łupki	7.50	12.00	19.00	11.50	–.56	–.88	–.50	19.00	30.00	48.00	29.00
	Prügel – Krąglaki	6.00	10.50	17.50	9.50	–.48	–.82	–.45	15.00	26.00	44.00	25.00
	Ast – Gałęziowe	4.00	8.50	15.50	7.50	–.40	–.70	–.35	10.00	21.00	39.00	20.00
Kiefer Sosna	Scheiter – Łupki	8.00	12.50	19.50	11.50	–.50	–.76	–.45	20.00	31.00	49.00	30.00
	Prügel – Krąglaki	6.00	10 50	17.50	9.50	–.42	–.70	–.32	15.00	26.00	44.00	25.00
	Ast – Gałęziowa	4.50	9.00	16.00	8.00	–.35	–.64	–.32	11.50	22.50	40.50	21.50
Eiche, Ahorn, Esche, Birke Rot-Erle Dąb, jawor, jesion brzoza olcha	Scheiter – Łupki	9.00	13 50	20.00	12.50	–.45	–.60	–.38	22.50	33.50	51.50	32.50
	Prügel - Krąglaki	7.00	11.50	18.50	10.50	–.38	–.56	–.32	17.50	28.50	46 50	27.50
	Ast – Gałęziowe	5.00	9.50	16.00	8.50	–.30	—.48	–.26	12.50	23.50	41.50	22.50
Aspe, Weide, Pappel Osika, wierzba, topola	Scheiter—Łupki	7.00	11.50	18.50	10.50	–.48	–.76	–.46	17.50	28.50	46.50	27.50
	Prügel – Krąglaki	5.50	10.00	17.00	9.00	–.43	–.74	–.37	14.00	25.00	43.00	24.00
	Ast – Gałęziowe	4.00	8.50	15.00	7.50	–.35	–.64	–.32	10.00	21.00	39.00	20.00
Kiefer—Sosna Übrüge Nadelhölzer reszta drzew szpil. Harthölzer – twarde	Stockholz Pniaki	5.00	9.50	16.50	8.50	–.48	—.85	–.45	12.50	23.50	41.50	22.50
		4.50	9.00	16.00	8.00	–.45	—.80	–.40	11.50	22.50	40.50	21.50
		5.50	10.00	17.00	9.00	–.52	—.88	–.50	14.00	25.00	43.00	24.00
hart – twarde weich – miękie	Schwarten und Brennholzabfälle bei Sägebetrieb - Oszwawy i odpady na piłach	12.50	12.50	23.50	12.50	—	—	—	31.00	31.00	60.00	31.00
		10.00	10.00	21.50	10.00	—	—	—	25.00	25.00	54.00	25.00
hart—twarde weich – miękie	Lagerholz Leżanina	4.50	9.00	16.00	8.00	–	–	–	11.50	22.50	40.00	21.50
		4.00	8.50	15.00	7.50	–	–	–	10.00	21.00	37.00	20.00
hart – twardy weich – mięki	Reisig Chrust (choina)	–.80	—	–	–	–	–	–	2.00	–	–	–
		–.70	–	–	–	–	–	–	1,80	–	–	–